

Besondere Geschäftsbedingungen für Leistungen im Bereich Mobility

TÜV Rheinland Polska Sp. z o.o.

1. Geltungsbereich

1.1 Diese Besonderen Geschäftsbedingungen für Leistungen im Bereich Mobility gelten auf der Grundlage der Punkte 1.1 und 1.4 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der TÜV Rheinland Polska Sp. z o.o. und haben bei Widersprüchen Vorrang vor den Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

1.2 Diese Besonderen Geschäftsbedingungen für Leistungen im Bereich Mobility gelten als von den Parteien vereinbart, wenn der Kunde einen Auftrag für die Erbringung der entsprechenden Leistungen auf der Grundlage eines Angebots der TRP erteilt. Der Kunde erkennt sie auch für alle Folge- und Zusatzaufträge als rechtsverbindlich an.

1.3 Wenn die Bestimmungen der mit den Kunden abgeschlossenen Einzelverträge (Verträge) Bestimmungen enthalten, die mit diesen Besonderen Geschäftsbedingungen nicht vereinbar sind, gelten die Bestimmungen dieser Verträge vorrangig.

2. Vertraulichkeit von Informationen

2.1 Die Bestimmungen von Pkt. 9 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen über die Vertraulichkeit von Informationen gelten nur für Verträge über die Überwachung von Typgenehmigungsprüfungen für Fahrzeuge, Bauteile und Systeme, wenn keine gesonderte Vertraulichkeitsvereinbarung zwischen den Parteien geschlossen wird. Wenn keine gesonderte Vereinbarung getroffen wird, schließen die Parteien die Anwendung von Pkt. 9.4. lit. b. der Allgemeinen Geschäftsbedingungen aus.

3. Zugang für Auditoren

3.1 Bei der überwachten Typgenehmigungsprüfung von Fahrzeugen, Bauteilen und Systemen haben die Mitarbeiter der nationalen Zulassungsbehörden des Europäischen Wirtschaftsraums Zugang zu den Laboreinrichtungen für sogenannte Zeugenbewertungen. Hierfür ist eine vorherige Terminvereinbarung erforderlich.

4. Nutzungsübertragung

4.1 Bei Bedarf stellt die TRP dem Kunden im Rahmen der Prüfungen/Messungen ein geeignetes Prüf- oder Messgerät (im Folgenden „Prüfgerät“ genannt) zur Verfügung, das für die Dauer der Prüfungen/Messungen verwendet wird. Die Funktionen des Prüfgeräts beruhen ausschließlich auf der Beschreibung des Prüfgeräts durch den Hersteller.

4.2 Das Prüfgerät wird unentgeltlich zur Verfügung gestellt, es sei denn, die Parteien vereinbaren ausdrücklich etwas anderes. Die mit der Nutzung der Prüfgeräte verbundenen Kosten, insbesondere die Stromkosten, gehen zu Lasten des Kunden.

4.3 Die TRP ist allein für die Inbetriebnahme des Prüfgeräts verantwortlich. Der Kunde darf das Prüfgerät nur mit ausdrücklicher Zustimmung der TRP und unter der Voraussetzung verwenden, dass die erteilten Gebrauchsanweisungen befolgt werden.

4.4 Der Kunde darf das Prüfgerät nur im Rahmen des Zwecks des mit der TRP geschlossenen Vertrags verwenden. Insbesondere hat der Kunde alle Aktivitäten zu unterlassen, die zu einer Beschädigung des Prüfgeräts führen könnten.

4.5 Der Kunde ist verpflichtet, das Prüfgerät in dem im Vertrag angegebenen Zustand zu erhalten und es in unbeschädigtem Zustand zurückzugeben. Alle festgestellten Mängel am Prüfgerät sind der TRP unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Normale Abnutzung durch den Gebrauch stellt keine Verschlechterung dar.

4.6 Das Prüfgerät verbleibt für die Dauer seiner Nutzung durch den Kunden im Eigentum der TRP. Der Kunde ist nicht berechtigt, die Nutzung an Dritte zu übertragen. Bei unentgeltlicher Nutzung ist der Kunde verpflichtet, der TRP das Prüfgerät jederzeit und unverzüglich auf Verlangen zu übergeben - sofern der Zeitpunkt der Nutzungsüberlassung nicht im Vertrag festgelegt ist. Das Gleiche gilt für die vorzeitige Beendigung der Prüfung/Messung. Im Rahmen einer entgeltlichen Nutzungsüberlassung kann die TRP vom Kunden nur dann die Rückgabe des Prüfgeräts verlangen, wenn der Vertrag, auf dem die Nutzungsüberlassung beruht, beendet wird.

5. Beendigung des Vertrags

5.1 Der Vertrag kann von jeder Partei aus wichtigem Grund jederzeit gekündigt werden.

5.2 Die TRP kann den Vertrag aus wichtigem Grund kündigen, insbesondere wenn:

5.2.1 der Kunde seinen Verpflichtungen zur Mitwirkung mindestens dreimal nicht nachgekommen ist, diese endgültig verweigert hat oder sich deren Erfüllung aus Gründen, die nicht von der TRP zu vertreten sind, um insgesamt mehr als drei Monate verzögert;

5.2.2 der Kunde versucht, die Messergebnisse oder Prüfungen der TRP zu beeinflussen;

5.2.3 der Kunde mit der Zahlung der Rechnung für die Nutzung des Prüfgeräts für zwei aufeinanderfolgende Abrechnungszeiträume in Verzug ist - im Falle einer bezahlten Nutzung;

5.2.4 sich die finanzielle Lage des Kunden erheblich verschlechtert, wodurch die Ansprüche der TRP auf vertraglich vereinbarte Zahlungen ernsthaft gefährdet sind und der TRP die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses nicht zugemutet werden kann.

5.3 Die Kündigung des Vertrags bedarf unter Androhung der Nichtigkeit der Schriftform.



TÜVRheinland[®]

Precisely Right.

TÜV Rheinland Polska Sp. z o.o.

ul. Wolności 347

41-800 Zabrze

tel. +48 32 271 64 89

post@pl.tuv.com

www.tuv.pl